



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j 10-1.1.15-121
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 13. März 2020

Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Fortführung von Stützungsmaßnahmen am Pastlingsee vom 18.12.2018
Aufhebung und Neufassung des Anordnungspunktes 3

Auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120), ergeht folgende

1. Änderung der Anordnung

- a) Der Anordnungspunkt Nr. 3 der Anordnung des LBGR vom 18.12.2018 gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Fortführung von Stützungsmaßnahmen am Pastlingsee wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
- 3.** Die aktuell bereits durchzuführende Schutzmaßnahme Pas 2 SM - Wassereinführung Pastlingsee - gemäß bergrechtlicher Anordnung vom 18.12.2018 ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzusetzen. Zur Vernässung aller Schwing- und Schwammmoorbereiche ist der Seewasserstand langsam,

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

etwa 2-5 cm pro Woche, anzuheben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Moorflächen nicht überstaut werden. Hierfür ist der Seewasserstand bis zum Kippunkt, ab dem Wasser in Richtung Moor strömt, anzuheben und in kleinen Schritten weiter zu steigern. Begleitend ist zu beobachten, ob der zentrale Bereich des Moorkörpers allmählich aufschwimmt oder ob die Gefahr einer Überstauung besteht. Sollte der Moorkörper nicht aufschwimmen, ist der Seewasserstand wieder zu verringern und nach einer Verweilzeit von mindestens zwei Wochen erneut schrittweise anzuheben. Sollte sich der Kippunkt nach einer wiederholten Anhebungsphase nicht erhöht haben, ist der Seewasserstand auf ein Niveau von 5 cm bis 0 cm unterhalb des Kippunktes einzustellen.

Kostenentscheidung

Die Kosten der Anordnung hat die Lausitz Energie Bergbau AG als Veranlasser der Amtshandlung zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

Begründung:

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) betreibt als bergrechtlich verantwortliche Unternehmerin den Tagebau Jänschwalde.

Mit Datum vom 18.12.2018 hat das LBGR gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) die Fortführung von Stützungsmaßnahmen am Pastlingsee angeordnet. Im Punkt 3 der Anordnung wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt Regelungen zum Regime der Wassereinspeisung in den Pastlingsee getroffen. Maßgeblich war zum damaligen Zeitpunkt die Vorgabe zu einem ausgeglichenen Wasserstand zwischen Pastlingmoor und Pastlingsee bzw. zu einer zu tolerierenden Schwankungsbreite.

Im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde (Nebenbestimmung 44) wurde gem. § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Festlegung der Schadensbegrenzungsmaßnahme der Wassereinleitung zum Schutz des FFH-Gebietes Pastlingsee (DE 4053-304) getroffen, die von der bisherigen Verfahrensweise gemäß Punkt 3 der o. g. Anordnung des LBGR vom 18.12.2018 abweicht.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-

Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120) zuständig für Anordnungen auf Grundlage des § 71 Bundesberggesetz (BBergG).

Gemäß § 71 BBergG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind.

Die Änderung der Anordnung dient dazu erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes „Pastlingsee“ auszuschließen und damit der Wahrung der öffentlichen Interessen der Habitatrichtlinie.

Mit der Nebenbestimmung 44 im Zulassungsbescheid des LBGR für den HBP 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde vom 24.02.2020 wurde die neue Regelung zur Wassereinleitung getroffen.

Da die Zulassung des HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 bis zum 31.12.2023 befristet ist, die im Rahmen der bergrechtlichen Anordnung festgelegten Maßnahmen jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus durchzuführen sind, war die Aufhebung des bisherigen Anordnungspunktes 3 und dessen Neufassung in der Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Fortführung von Stützungsmaßnahmen am Pastlingsee analog der Nebenbestimmung 44 der Hauptbetriebsplanzulassung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch